

# **Satzung** **des Tennisclub Vohburg e.V.**

## **§ 1- Name und Sitz**

Der Club führt den Namen

### **TENNISCLUB VOHBURG E.V.**

und hat seinen Sitz in 85088 Vohburg a.d. Donau. Er ist rechtskräftig durch die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Geisenfeld.

Der Club ist bzw. wird nach Annahme der Satzung Mitglied des Bayer. Landessportverbandes.

## **§ 2 Zweck**

a) Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Mittel zur Erreichung des Clubzweckes sind

- regelmäßiger Spielbetrieb
- angesetzte Trainingsstunden
- Abhaltung von Tennisturnieren oder Beteiligung an solchen
- Clubmeisterschaften
- gesellige Veranstaltungen

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitgliedert des Clubs können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftl. Beim Vorstand des Clubs nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Clubausschuss.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Der Clubausschuss ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss, die Mitgliederzahl zu beschränken.

Der Club setzt sich zusammen aus:

a) Ehrenmitgliedern

- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Jugendlichen (bis vollendetem 18. Lebensjahr).

Ehefrauen und Kinder unter 18 Jahren von Mitgliedern. Nicht dagegen Angehörige von Jugendlichen, die nicht selbst Mitglied sind. Sie sind zwar berechtigt, die Clubanlagen und Veranstaltungen zu besuchen, müssen jedoch Mitglieder sein, wenn sie Tennis spielen wollen.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht hat.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

zu a)

Der freiwillige Austritt hat durch schriftl. Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum Schluss des Kalenderjahres, zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu demselben Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen und sonstigen Pflichten gegenüber dem Club nachzukommen.

Zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Clubausschuss, ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Zum Ausschluss eines Mitgliedes müssen mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein.

## **§ 6 Organe des Clubs**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Clubs besteht aus dem 1. und zweiten Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Seine Tätigkeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter bestellen.

## **§ 8 Leitung des Clubs**

Die Leitung des Clubs obliegt dem Clubausschuss. Der Clubausschuss besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) den 3 Beisitzern und
- e) den Spielausschussmitgliedern
- f) dem Geräte- u. Platzwart.

Schriftführer und Schatzmeister, Beisitzer und Spielausschussmitglieder, werden alle drei Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt. Der Clubausschuss fasst seine Beschlüsse in der Clubausschusssitzung, die von 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, berufen werden muss. Der Clubausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Clubausschuss kann eine außerordentliche Hauptversammlung, die die gleichen Befugnisse hat wie die ordentliche Mitgliederversammlung, nach den Bestimmungen für diese, einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragt wird.

Clubausschusssitzungen sind auch vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Dem Clubausschuss obliegt die Führung der Geschäfte des Clubs. Die Vereinigung von zwei Clubausschussämtern (ausgen. § 8e) ist unzulässig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, und zwar zum Ende der Spielsaison, hat eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden (lt. Beschluss seit 1995 zum Jahreswechsel).

### **ihr obliegt**

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes im Turnus von drei Jahren
- c) die Entlastung des Clubausschusses im Turnus von drei Jahren
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen und zwar mit der gleichen Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Jahreshauptversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Clubs eine solche von 4/5 der Erschienenen nötig. Die Hauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Clubs laufend zu prüfen und der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

#### § 10 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird durch Aushang im Clubheim bekannt gemacht. Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur in der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit der nach § 9 erforderlichen Stimmenmehrheit erfolgen.

#### Beitragsordnung:

Bei Eintritt in den Club ist eine **Aufnahmegebühr** zu entrichten. Sie beträgt als

aktives Mitglied ..... 150,00 €

Ehegatten von akt. Mitgl. .... 75,00 €

Schüler u. Jugendliche bis zu 18 Jahren und darüber hinaus solche, die sich noch in unbezahlter Ausbildung befinden . 25,00 €

passives Mitglied ..... 25,00 €

Der Clubausschuss kann Ratenzahlungen bewilligen.

Sind die Eltern aktive Mitglieder des Clubs, so entfällt für deren Kinder bis zu 18 Jahren der Aufnahmebeitrag.

Wechselt ein Mitglied von einem anderen Tennisverein zum Tennisclub Vohburg e.V., so kann der Vorstand auf Antrag die Aufnahmegebühr erlassen.

Wird ein passives Mitglied aktiv, so ist von diesem Mitglied der Aufnahmebeitrag nachzubringen bzw. zu entrichten.

Die **Mitgliederbeiträge** betragen als

1/2 jährl.            jährl.

Aktives Mitglied ab 18 Jahre	47,00 €	94,00 €
Schüler unter 14 Jahren	9,00 €	18,00 €
Jugendliche über 14 Jahre und solche in Ausbildung	23,50 €	45,00 €
aktive Ehegatten, deren Partner bereits akt. Mitgl. ist	23,50 €	45,00 €
passives Mitglied	15,00	30,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist jeweils für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten. Stundung kann in Ausnahmefällen gewährt werden.

Mitglieder die zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen sind, werden beitragsfrei geführt, und zwar für die Dauer des Wehrdienstes.

Die Beiträge sind auf das Konto des Tennisclubs Vohburg e.V., bei der Raiffeisenbank Vohburg, einzuzahlen. Wer mehr als drei Monate mit den Beitragszahlungen im Verzug ist, wird nach einmaliger Mahnung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

#### § 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Ausschusssitzungen und ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### § 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Clubinventar in Geld umzusetzen.

Ein evtl. vorhandenes Restvermögen ist der Stadt Vohburg zu überweisen mit der Auflage, dieses Geld nur für sportliche Zwecke zu verwenden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Vohburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**abgeschrieben nach einer Vorlage vom 27.11.81 am 05.05.2002**

**Darin ist die Beitragsumstellung von D-Mark in Euro(€), zum 01.02.2002, beinhaltet.**

**M. Lütz, Kassier**